



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 8. April 2015

Dienstvorschrift zum laufenden Zahlungsaufschub überarbeitet

Gemäß Artikel 224 ff. Zollkodex kann einem Zollbeteiligten auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen ein Zahlungsaufschub gewährt werden. Von Bedeutung ist insbesondere der laufende Zahlungsaufschub, bei dem die Abgaben nicht sofort bei der Zollabfertigung entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt, alle Einfuhren, die in dem entsprechenden Zeitraum getätigt wurden, werden zusammengefasst.

Das Bundesfinanzministerium hat die "Dienstvorschrift über den laufenden Zahlungsaufschub" nunmehr grundlegend fachlich und redaktionell überarbeitet und in den E-VSF-Nachrichten N 13 2015 veröffentlicht. Die geänderte Dienstvorschrift ist ab dem 1. Mai 2015 anzuwenden.

Interessenten stellen wir eine Hardcopy der 41 Seiten umfassenden neuen Dienstvorschrift auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Stefan Wengler
